

2025-05

Veröffentlicht am 28.02.2025

Nr. 05/S. 39

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
28.02.25	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang „Erneuerbare Energien“ der Fachbereiche Umweltwirtschaft/Umweltrecht und Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	40
28.02.25	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Erneuerbare Energien der Fachbereiche Umweltplanung/Umwelttechnik und Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier	41 - 47
28.02.25	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Erneuerbare Energien im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	48 - 49
28.02.25	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Erneuerbare Energien im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	50 - 55

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang „Erneuerbare Energien“ der Fachbereiche Umweltwirtschaft/Umweltrecht und Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 26.02.2025

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat der Fachbereiche Umweltwirtschaft/Umweltrecht und Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 13.11.2024 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Erneuerbare Energien beschlossen. Sie wurde vom Präsidium der Hochschule Trier am 26.02.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang „Erneuerbare Energien“ vom 03.05.2012, (publicus, 2012-05 vom 21.06.2012, S. 254-265), geändert am 14.02.2014 (publicus, 2014-03 vom 18.02.2014, S. 59-61), geändert am 04.12.2014, (publicus 2015-01 vom 14.01.2015, S. 23-27), geändert am 15.01.2016, (publicus 2016-02 vom 29.02.2016, S. 20), geändert am 18.02.2016 (publicus 2016-03 vom 01.03.2016, S. 29-30), geändert am 06.12.2018 (publicus 2018-15 vom 06.12.2018, S. 250-156), zuletzt geändert am 24.07.2024 (publicus 2024-15 vom 26.07.2024, S. 247-252) wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Fachprüfungsordnung vom 26.02.2025 im Bachelorstudiengang Erneuerbare Energien eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung bis zum Ende des Wintersemesters 2029/2030 am 28.02.2030 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern.

(2) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von der in § 1 genannten Prüfungsordnung vom 03.05.2012 in die Fachprüfungsordnung vom 26.02.2025 des Bachelorstudiengangs Erneuerbare Energien beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Abs. 3, Satz 2 gilt entsprechend. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Fachprüfungsordnung vom 26.02.2025 des Bachelorstudiengangs Erneuerbare Energien. Dabei werden Studienzeiten und gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, anerkannt, sowie Fehlversuche in Prüfungen inhaltlich identischer bzw. gleichwertiger Module, die im Rahmen der Prüfungsordnung vom 03.05.2012 in der jeweils geltenden Fassung erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 26.02.2025

Prof. Dr.-Ing Peter Gutheil

Prof. Dr. Klaus Helling

Die Dekane der Fachbereiche Umweltplanung/Umwelttechnik und Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Erneuerbare Energien
der Fachbereiche Umweltplanung/Umwelttechnik
und Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier
vom 26.02.2025**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Umweltplanung/Umwelttechnik und Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier am 13.11.2024 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 26.02.2025 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Zulassungsausschuss
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Abschlussarbeit
- § 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 10 Bildung der Gesamtnote
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Inkrafttreten
- § 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den oben genannten Bachelorstudiengang.

Ergänzend gilt die Allgemeine Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier (nachfolgend: **APO**) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des hier genannten Bachelorstudiengangs. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt "B.Eng.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

Ein Zulassungsausschuss ist nicht vorgesehen.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 HochSchG definierte oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

Darüber hinaus ist in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters, spätestens jedoch bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit, eine einschlägige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) im Umfang von 8 Wochen nachzuweisen.

Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

(2) Einzelheiten zu Absatz 1 Satz 2 bestimmt die Regelung für die praktische Vorbildung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Studium ist darauf ausgelegt, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Darin ist eine praktische Studienphase gemäß Abs. 4 enthalten. Dem Studium ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 210 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule ist den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in den hier genannten Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung. Die Prüfungsart und -form sind im jeweiligen Modulhandbuch geregelt.

(4) In die Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase integriert. Sie umfasst 15 Leistungspunkte (ECTS). Die praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten in einer außerhochschulischen Einrichtung oder an einer ausländischen Hochschule durch ein Auslandssemester absolviert oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule Trier ersetzt werden.

Zulassungsvoraussetzung für die praktische Studienphase ist das Erreichen von 90 Leistungspunkten (ECTS).

(5) Einzelheiten zum Abs. 4 bestimmt die Regelung für die praktische Studienphase des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik.

§ 7 Studienleistungen

Die Anlage 3 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen aus sowie ggf. der Studienleistungen, die als Prüfungsvorleistung zu erbringen sind. Dabei kann gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG als Voraussetzung zur Erreichung des Lernziels und Erbringung der Prüfungsleistung eine Anwesenheitspflicht bestehen, die als Studienleistung ausgewiesen wird.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 150 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der ersten 3 Semester laut Anlagen 1 und 2 enthalten sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 195 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem, durch Aushang oder auf sonst geeignete Weise. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Anmeldung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über die praktische Vorbildung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 beizufügen.

(5) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 9 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der APO
oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der APO gelten entsprechend.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen. Die Gewichtung der Modulergebnisse ist den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Sind in den Anlagen 1 und 2 Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet. Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist ebenfalls den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

(3) Bei der Notenbildung nach Abs. 1 und 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

Gemäß § 14 Abs. 3 der APO wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem **Wintersemester 2025/2026**.

§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Birkenfeld, den 26.02.2025

Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil

Prof. Dr. Klaus Helling

Die Dekane der Fachbereiche Umweltplanung/Umwelttechnik und Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier

Anlage 1: Bachelorstudiengang¹ Erneuerbare Energien – Studienbeginn im Wintersemester

	1		2		3		4		5		6		7		Summe			
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	Gewicht											
Pflichtmodule																		
Analysis	4	5													4	5	5	
Physik I	4	5													4	5	5	
Wissenschaftliches Arbeiten	4	5													4	5	5	
Grundlagen nachhaltiges Wirtschaften und Umweltmanagement	4	5													4	5	5	
Grundlagen Betriebswirtschaftslehre und Rechnungslegung	4	5													4	5	5	
Öffentliches Recht und Umweltrecht	4	5													4	5	5	
Lineare Algebra und Statistik			4	5											4	5	5	
Technische Thermodynamik			4	5											4	5	5	
Grundlagen der Mechanik und Maschinenelemente			6	5											6	5	5	
Energietechnik			4	5											4	5	5	
Grundlagen Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse			4	5											4	5	5	
Bürgerliches Recht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht			4	5											4	5	5	
Angewandte Elektrotechnik					4	5									4	5	5	
Informatik für Ingenieure					4	5									4	5	5	
Windenergie					4	5									4	5	5	
Immissionsschutzrecht und Grundzüge des Naturschutzrechts					4	5									4	5	5	
Grundlagen Marketing					4	5									4	5	5	
Physikpraktikum					4	5									4	5	5	
Mess- und Regelungstechnik							4	5							4	5	5	
Fachprojekt							4	5							4	5	5	
Anwendungen der Erneuerbaren Energien							4	5							4	5	5	
Solar Energy							4	5							4	5	5	
Investition und Finanzierung							4	5							4	5	5	
Geschäftsmodellentwicklung in den Erneuerbaren Energien									4	5					4	5	5	
Regionale Energiekonzepte (100% Ansatz)									4	5					4	5	5	
Energiewirtschaftsrecht und Recht der Erneuerbaren Energien									4	5					4	5	5	
Energieinformatik									4	5					4	5	5	
Financial Management											4	5			4	5	5	
Einführung in die Anwendung von künstlicher Intelligenz											4	5			4	5	5	
Energiewirtschaft											4	5			4	5	5	
Klimaschutzmanagement und Nachhaltigkeitsmanagement											4	5			4	5	5	
Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)											4	5			4	5	5	
Summe	24	30	26	30	24	30	20	25	16	20	20	25			130	160	160	
Wahlpflichtmodule																		
Wahlpflichtmodul allgemein ²							4	5	8	10	4	5			16	20	20	
Summe							4	5	8	10	4	5			16	20	20	
Sonstige Module																		
praktische Studienphase													15		15		0	
Summe													15		15		0	
Abschlussarbeit															12	12	12	
Kolloquium													3		3		3	
Summe Abschlussarbeit													15		15		15	
Summe ges.	24	30	26	30	24	30	24	30	24	30	24	30			30	146	210	195

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 7. Fachsemester.

² Die Studierenden können neben den Modulen aus dem Wahlpflichtkatalog auch Module aus anderen Bachelorstudiengängen belegen. Näheres regelt das Modulhandbuch.

Anlage 2: Bachelorstudiengang³ Erneuerbare Energien – Studienbeginn im Sommersemester

	1		2		3		4		5		6		7		Summe		
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	Gewicht										
Pflichtmodule																	
Lineare Algebra und Statistik	4	5													4	5	5
Technische Thermodynamik	4	5													4	5	5
Grundlagen der Mechanik und Maschinenelemente	6	5													6	5	5
Energietechnik	4	5													4	5	5
Grundlagen Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse	4	5													4	5	5
Bürgerliches Recht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht	4	5													4	5	5
Analysis			4	5											4	5	5
Physik I			4	5											4	5	5
Wissenschaftliches Arbeiten			4	5											4	5	5
Grundlagen nachhaltiges Wirtschaften und Umweltmanagement			4	5											4	5	5
Grundlagen Betriebswirtschaftslehre und Rechnungslegung			4	5											4	5	5
Öffentliches Recht und Umweltrecht			4	5											4	5	5
Mess- und Regelungstechnik					4	5									4	5	5
Fachprojekt					4	5									4	5	5
Anwendungen der Erneuerbaren Energien					4	5									4	5	5
Solar Energy					4	5									4	5	5
Investition und Finanzierung					4	5									4	5	5
Angewandte Elektrotechnik							4	5							4	5	5
Informatik für Ingenieure							4	5							4	5	5
Windenergie							4	5							4	5	5
Immissionsschutzrecht und Grundzüge des Naturschutzrechts							4	5							4	5	5
Grundlagen Marketing							4	5							4	5	5
Physikpraktikum							4	5							4	5	5
Financial Management									4	5					4	5	5
Einführung in die Anwendung von künstlicher Intelligenz									4	5					4	5	5
Energiewirtschaft									4	5					4	5	5
Klimaschutzmanagement und Nachhaltigkeitsmanagement									4	5					4	5	5
Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)									4	5					4	5	5
Geschäftsmodellentwicklung in den Erneuerbaren Energien											4	5			4	5	5
Regionale Energiekonzepte (100% Ansatz)											4	5			4	5	5
Energiewirtschaftsrecht und Recht der Erneuerbaren Energien											4	5			4	5	5
Energieinformatik											4	5			4	5	5
Summe	26	30	24	30	24	30	20	25	16	20	20	25		130	160	160	
Wahlpflichtmodule																	
Wahlpflichtmodul allgemein ⁴				4	5				4	5	8	10			16	20	20
Summe				4	5				4	5	8	10		16	20	20	
Sonstige Module																	
praktische Studienphase														15	15	0	
Summe														15	15	0	
Abschlussarbeit																	
Kolloquium														3	3	3	
Summe Abschlussarbeit														15	15	15	
Summe ges.	26	30	24	30		30	146	210	195								

³ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 7. Fachsemester.

⁴ Die Studierenden können neben den Modulen aus dem Wahlpflichtkatalog auch Module aus anderen Bachelorstudiengängen belegen. Näheres regelt das Modulhandbuch.

Anlage 3: Module mit Studienleistungen gemäß § 7 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang Erneuerbare Energien

	Anzahl Studienleistungen	Modul schließt ausschließlich mit Studienleistungen ab (ja/nein)	davon als Prüfungsvorleistung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung	davon mit Anwesenheitspflicht als Prüfungsvorleistung
Analysis	1	nein	1	0
Informatik für Ingenieure	1	nein	1	0
Praktische Studienphase	2	ja	0	0
Summe	4			

Sonstige Erläuterungen:

Je nach Auswahl eines Wahlpflichtmoduls sind gegebenenfalls Studienleistungen zu erbringen.

Näheres regelt der Wahlpflichtmodulkatalog sowie/bzw. das Modulhandbuch.

Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Erneuerbare Energien im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 26.02.2025

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 13.11.2024 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Erneuerbare Energien beschlossen. Sie wurde vom Präsidium der Hochschule Trier am 26.02.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Erneuerbare Energien im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 07.02.2024 (publicus, 2024-08 vom 08.02.2024, S. 72-77) wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Fachprüfungsordnung vom 26.02.2025 im Masterstudiengang Erneuerbare Energien eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung bis zum Ende des Wintersemesters 2027/2028 am 29.02.2028 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern.

(2) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von der in § 1 genannten Fachprüfungsordnung vom 07.02.2024 in die Fachprüfungsordnung vom 26.02.2025 des Masterstudiengangs Erneuerbare Energien beantragen. Studierende, die in der Fachprüfungsordnung vom 21.07.2021 (publicus, Nr. 2021-15 vom 01.09.2021, S. 164-169) des Masterstudiengangs Umweltorientierte Energietechnik eingeschrieben sind, können den Wechsel in die Fachprüfungsordnung vom 26.02.2025 des Masterstudiengangs Erneuerbare Energien beantragen.

Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Abs. 3, Satz 2 gilt entsprechend. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Masterstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Fachprüfungsordnung vom 26.02.2025 des Masterstudiengangs Erneuerbare Energien. Dabei werden Studienzeiten und gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, anerkannt, sowie Fehlversuche in Prüfungen inhaltlich identischer bzw. gleichwertiger Module, die im Rahmen der Fachprüfungsordnung vom 07.02.2024 in der jeweils geltenden Fassung erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Studierende nach der Fachprüfungsordnung vom 21.07.2021 (publicus, Nr. 2021-15 vom 01.09.2021, S. 164-169), die nach Ablauf der in der Aufhebungsordnung vom 07.02.2024 (publicus Nr. 2024-08 vom 08.02.2024 S.78) geregelten Frist zum 31.08.2027 das Masterstudium Umweltorientierte Energietechnik noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Fachprüfungsordnung vom 26.02.2025 des Masterstudiengangs Erneuerbare Energien. Dabei werden Studienzeiten und gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, anerkannt, sowie Fehlversuche in Prüfungen inhaltlich identischer bzw. gleichwertiger Module, die im Rahmen der Fachprüfungsordnung vom 21.07.2021 in der jeweils geltenden Fassung erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(5) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 26.02.2025

Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil

Der Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Erneuerbare Energien
im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier
vom 26.02.2025**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 13.11.2024 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 26.02.2025 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

§ 2 Zweck der Prüfung

§ 3 Abschlussgrad

§ 4 Zulassungsausschuss

§ 5 Zulassung zum Studium

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

§ 7 Studienleistungen

§ 8 Abschlussarbeit

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

§ 10 Bildung der Gesamtnote

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 12 Inkrafttreten

§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Anlage 1: Masterstudiengang Erneuerbare Energien - Studienbeginn im Wintersemester

Anlage 2: Masterstudiengang Erneuerbare Energien - Studienbeginn im Sommersemester

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den oben genannten Masterstudiengang.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier (nachfolgend: **APO**) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss des hier genannten Masterstudiengangs. Mit der Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen. Des Weiteren wird festgestellt, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu Forschung sowie anderen Tätigkeiten befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering" (abgekürzt "M.Eng.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

(1) Für jeden Masterstudiengang wird ein Zulassungsausschuss gebildet, welcher vom Fachbereich bestimmt wird.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen bzw. Professoren,
2. eine Studierende bzw. ein Studierender des Fachbereichs,
3. je ein Mitglied gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(3) Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 dieser Ordnung.

(4) Der Fachbereich kann beschließen, dass der Prüfungsausschuss gemäß § 2 der APO den Zulassungsausschuss ersetzt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

- a) ein schriftlicher Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers
- b) der Nachweis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

(2) Darüber hinaus müssen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:

- a) Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5
- b) fachliche Orientierung des nachgewiesenen Hochschulabschlusses, welche wesentliche Inhalte eines naturwissenschaftlichen und/oder ingenieurwissenschaftlichen Studiums umfasst.
- c) den Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nach den Vorschriften der Einschreibordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS-Punkten, die sich in einen Masterstudiengang mit 90 ECTS-Punkten einschreiben wollen, haben die Möglichkeit, spätestens bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit zusätzliche Leistungen bis zu einem Umfang der Differenz der bisher erbrachten ECTS-Punkte zu den für einen Masterabschluss erforderlichen 300 ECTS-Punkten zu erbringen. Diese Bewerberinnen und

Bewerber legen dem Zulassungsausschuss einen Vorschlag für einen Belegungskatalog für diese zusätzlichen Leistungen vor, der keinen Rechtsanspruch begründet. Der Zulassungsausschuss gemäß § 4 legt den Belegungskatalog verbindlich fest und dieser wird Bestandteil der Zulassung. Die genaue Vorgehensweise regelt der Zulassungsausschuss.

(4) Gemäß § 19 Abs. 3 HochSchG kann zum Masterstudium vor Abschluss des Bachelorstudiums zugelassen werden, wenn zum Zeitpunkt des Beginns des ersten Fachsemesters weniger als 20 Kreditpunkte (ECTS) zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erbracht werden müssen und die zum Zeitpunkt der Antragsstellung errechnete Durchschnittsnote aller bestandenen Prüfungsleistungen nicht unter der in Abs. 2 ggf. festgelegten Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5 liegt. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. Eine erneute Einschreibung in einen Masterstudiengang an der Hochschule Trier ist erst nach erfolgreichem Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums möglich, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

(5) Die Zulassung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

(6) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 und Absatz 4 sowie über Auflagen nach Absatz 5 entscheidet der Zulassungsausschuss.

(7) Der Zulassungsausschuss kann bei besonderen Härten auf Antrag Ausnahmen von der besonderen Zugangsvoraussetzung gemäß Abs. 2 a) gewähren.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Studium ist darauf ausgelegt, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Dem Studium ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 90 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule ist der Anlage 1 und 2 zu entnehmen.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben die Studierenden Vorrang, die in den hier genannten Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung. Die Prüfungsart und -form sind im jeweiligen Modulhandbuch geregelt.

§ 7 Studienleistungen

In dieser Ordnung sind keine Studienleistungen enthalten.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert ein fachliches Vorhaben selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 30 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 60 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem durch Aushang oder auf sonst geeignete Weise. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 6 Monate. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der APO
oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der APO gelten entsprechend.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen. Die Gewichtung der Modulergebnisse ist den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Sind in den Anlagen 1 und 2 Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet. Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist ebenfalls den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

(3) Bei der Notenbildung nach Abs. 1 und Abs. 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

Gemäß § 14 Abs. 3 der APO wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab **Wintersemester 2025/2026**.

§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsvorschriften sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Birkenfeld, den 26.02.2025

Prof. Peter Gutheil

Der Dekan des Fachbereiches Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier

Anlage 1: Masterstudiengang Erneuerbare Energien – Studienbeginn im Sommersemester¹

	1		2		3		Summe		Gewicht
	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	
Pflichtmodule									
Höhere Analysis	4	5					4	5	5
Physik M	4	5					4	5	5
Embedded Systems	4	5					4	5	5
Speicherprogrammierbare Steuerungen mit Praktikum	4	5					4	5	5
Energiemanagement und Gebäudeautomation	4	5					4	5	5
Prozessleit- und Regelungstechnik			4	5			4	5	5
Elektrische Energietechnik			4	5			4	5	5
Energienutzung und Energietechnik der Erneuerbaren Energien			4	5			4	5	5
Energieinformatik (Master)			4	5			4	5	5
Interdisziplinäre Projektarbeit (Master)			2	5			2	5	5
Summe	20	25	18	25			38	50	50
Wahlpflichtmodul²									
Wahlpflichtmodul allgemein	4	5	4	5			8	10	10
Summe	4	5	4	5			8	10	10
Abschlussarbeit						24		24	24
Kolloquium						6		6	6
Summe Abschlussarbeit						30		30	30
Summe ges.	24	30	22	30		30	46	90	90

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 3. Fachsemester.

² Die Studierenden können neben den Modulen aus dem Wahlpflichtkatalog auch Module aus anderen Masterstudiengängen belegen. Näheres regelt das Modulhandbuch.

Anlage 2: Masterstudiengang Erneuerbare Energien – Studienbeginn im Wintersemester³

	1		2		3		Summe		Gewicht
	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
Pflichtmodule									
Prozessleit- und Regelungstechnik	4	5					4	5	5
Elektrische Energietechnik	4	5					4	5	5
Energienutzung und Energietechnik der Erneuerbaren Energien	4	5					4	5	5
Energieinformatik (Master)	4	5					4	5	5
Interdisziplinäre Projektarbeit (Master)	2	5					2	5	5
Höhere Analysis			4	5			4	5	5
Physik M			4	5			4	5	5
Embedded Systems			4	5			4	5	5
Speicherprogrammierbare Steuerungen mit Praktikum			4	5			4	5	5
Energiemanagement und Gebäudeautomation			4	5			4	5	5
Summe	18	25	20	25			38	50	50
Wahlpflichtmodul⁴									
Wahlpflichtmodul allgemein	4	5	4	5			8	10	10
Summe	4	5	4	5			8	10	10
Abschlussarbeit						24		24	24
Kolloquium						6		6	6
Summe Abschlussarbeit						30		30	30
Summe ges.	22	30	24	30		30	46	90	90

³ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 3. Fachsemester.

⁴ Die Studierenden können neben den Modulen aus dem Wahlpflichtkatalog auch Module aus anderen Masterstudiengängen belegen. Näheres regelt das Modulhandbuch.